

UNIHOCKEYCLUB BULLDOGS EHRENDINGEN

Gegründet am 17. November 2000

Mitglied von swiss unihockey

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Unihockeyclub Bulldogs Ehrendingen“ besteht mit Sitz in Ehrendingen ein dem Schweizerischen Unihockeyverband (swiss unihockey) angeschlossener Verein im Sinne der Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der die Ausübung und Förderung des Unihockeysportes und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit bezweckt.

Durch Beschluss der Generalversammlung können auch andere Sportarten in Untersektionen betrieben werden. Ziele und Aufgaben dieser Untersektionen, die Art der Mitgliedschaft und Verhältnis der Untersektionen zum UHC Bulldogs Ehrendingen, werden in besonderen, von der Mitgliederversammlung zu beschliessenden Reglementen geregelt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Clubfarben sind blau-gelb.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Unihockeyclub Bulldogs Ehrendingen besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Funktionären
- Passivmitgliedern
- Gönnern
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern

Den Status der Aktiv- und Juniorenmitglieder umschreiben die Bestimmungen von swiss unihockey.

Juniorenmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten ab vollendetem 17. Lebensjahr stimmberechtigt.

Ein Funktionär (z.B. Vorstandsmitglied, Trainer, Schiedsrichter), welcher das 17. Lebensjahr vollendet hat, ist an der Generalversammlung stimmberechtigt, unabhängig davon, ob er Aktivmitglied ist oder nicht.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.

Auf Antrag des Vorstandes kann von der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden, wer dem Verein gegenüber besonders wertvolle Dienste geleistet hat. Ausserdem werden Mitglieder auf Grund einer 15-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt.

Die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft kann jede Person erwerben, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und diesem seine Sympathie bekunden möchte.

Passiv- und Gönnermitglieder sind berechtigt, an Clubversammlungen teilzunehmen, mitzuberaten und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht besitzen sie nicht.

Art. 3

Die Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des UHC Bulldogs Ehrendingen und von swiss unihockey zu beachten, und die festgesetzten Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen.

Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen obligatorisch.

Jedes dem UHC Bulldogs Ehrendingen angehörende Mitglied ist verpflichtet, den Aufgeboten zu den Spielen und übrigen vorschriftsgemässen Anweisungen der zuständigen Organe Folge zu leisten, wenn es nicht triftige Entschuldigungsgründe geltend machen kann.

Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Zugehörigkeit zu einem anderen, den Unihockeysport ausübenden Verein ist den Mitgliedern des UHC Bulldogs Ehrendingen untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Zugehörigkeit als Ehren-, Frei-, Passivmitglied oder Gönner. Die Bestreitung von Spielen mit anderen Vereinen ist jedem Mitglied des UHC Bulldogs Ehrendingen untersagt. Der Vorstand ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet über das Aufnahmegesuch. Gesuche von minderjährigen Spielern bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nur auf Ende einer Saison und ist dem Vorstand bis spätestens 31. März schriftlich bekannt zu geben. Austritten, welche nach dem 31. März eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Beiträge der laufenden Saison und allfällige rückständige Beiträge zu bezahlen. Eine Austrittsgebühr wird nicht verlangt.

Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand können

- Aktivmitglieder auf das Ende der Saison Passivmitglieder werden.
- Passiv- und Gönnermitglieder jederzeit Aktivmitglieder werden.

In beiden Fällen ist der Aktivmitgliederbeitrag für die ganze Saison geschuldet.

Junioren werden automatisch Aktivmitglieder, sobald sie das von swiss unihockey festgesetzte Alter erreicht haben.

Bei Einstimmigkeit des Vorstandes können Vereinsmitglieder per sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Traktandum „Ausschluss“ ist mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder schulden den Vereinsbeitrag für die ganze laufende Saison.

Art. 5

Die Anzahl der Frondienste für Aktivmitglieder und Junioren umfasst jährlich mindestens einen Einsatz an einer Veranstaltung des UHC Bulldogs Ehrendingen sowie allfällige weitere, ausserordentliche Einsätze gemäss Anordnung des Vorstandes.

Für jeden nicht geleisteten Einsatz ist für Aktivmitglieder ein Busse von CHF 100.00, für Junioren eine solche von CHF 50.00 zu leisten. Nicht angeordnete Einsätze sind nicht bussenpflichtig.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Allfällige Spezialkommissionen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des UHC Bulldogs Ehrendingen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der noch nicht 18-jährigen Junioren, der Passiv- und Gönnermitglieder.

Art. 8

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, sobald der Rechnungsabschluss vorliegt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen, durchzuführen.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden und wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse von CHF 20.00 nach sich.

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 - c) allfälliger Spezialkommissionen
8. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des UHC Bulldogs Ehrendingen geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand sowie der Präsident haben bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen, ausser bei Selbstwahlen, das Stimmrecht.

Art. 10

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmungen unter Namensaufruf beschliesst.

Alle Beschlüsse werden, soweit dies Statuten oder das Gesetz nicht anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Beisitzer mit Spezialaufgaben

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 12

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für eine ordnungsgemäße Vereins- und Geschäftsführung im Rahmen von Budget und Generalversammlungsbeschlüssen verantwortlich. Er regelt den Spielbetrieb, stellt die Trainer an und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder mit dem für das betreffende Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied. Gewöhnliche Korrespondenzen können vom Ressortchef alleine unterzeichnet werden.

Art. 13

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 bei 5 Vorstandsmitgliedern und von wenigstens 4 bei mehr als 5 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand führt über seine Verhandlungen sowie über alle Mitgliederversammlungen ein Protokoll.

Art. 14

Der Vorstand wählt jeweils nach seiner Wahl durch die Generalversammlung folgende Kommissionen für ein Clubjahr:

- Spielkommission
- allfällige nicht von der Generalversammlung bestellte Spezialkommission

Bei Bedarf:

- Juniorenkommission und deren Obmann

Art. 15

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes zusammen.

Art. 16

Wenn eine von der Generalversammlung oder vom Vorstand gewählte Kommission ihre Pflichten schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des UHC Bulldogs Ehrendingen verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein, trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte und sorgt so rasch als möglich für eine Ersatzwahl.

Finanzen

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- anderen Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung der ordentlichen Beiträge befreit.

In besonderen Fällen kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

Art. 19

Die Rechnungsführung des UHC Bulldogs Ehrendingen ist Sache des Vorstandes. Er hat die Generalversammlung alljährlich zu informieren und unter Beifügung des Berichts der Revisoren die Rechnung abzulegen.

Art. 20

Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Budgets. Er ist berechtigt, ausserhalb des Budgets im einzelnen Fall Ausgaben im Maximalwert von 10 % der Budgeteinnahmen zu beschliessen. Höhere Ausgaben müssen von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Nicht unter diese Regelung fallen Ausgaben, die Folge von Verbandsbeschlüssen, dieser Statuten oder allfälliger Spezialreglemente sind.

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 22

Die allgemeine Rechnungsführung des Vorstandes ist alljährlich durch die Revisoren mindestens einmal zu prüfen. Die an der Geschäfts- und Rechnungsführung beteiligten Personen sind verpflichtet, den Revisoren zu diesem Zweck die Bücher und Belege vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 23

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder, welche mindestens zwei Passiv- oder Gönnermitglieder für den Verein gewinnen können, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Bereits für den Verein gewonnene Passivmitglieder und Gönner, welche immer noch dabei sind, werden dabei ebenfalls angerechnet. Falls während der Saison das Kontingent erfüllt wird, wird dem entsprechenden Mitglied der Zusatzbeitrag zurückerstattet.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Teilnehmer.

Beabsichtigte Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Mitgliederversammlung, die zu beschliessen hat, schriftlich bekannt zu geben.

Alle Statutenänderungen bedürfen zudem der Genehmigung des Unihockeykomitees von swiss unihockey.

Art. 25

Die Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen kann nicht beschlossen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen. Sollte der UHC Bulldogs Ehrendingen durch Beschluss aufgelöst werden, wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Ehrendingen zur Verwaltung übergeben.

Wird innerhalb von 20 Jahren seit Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen in Ehrendingen ein neuer, dem swiss unihockey angeschlossener Unihockeyclub gegründet, ist das in Verwaltung genommene Vermögen diesem Club zu Eigentum auszuhandigen. Erfolgt keine Neugründung innert dieser Frist, ist die Gemeinde Ehrendingen berechtigt, sowie verpflichtet, das Vereinsvermögen für sportliche Anlagen im Dienste der Volksgesundheit zu verwenden.

Eine allfällige Fusion des UHC Bulldogs Ehrendingen mit einem gleichgerichteten anderen Verein stellt keine Auflösung des UHC Bulldogs Ehrendingen dar.

Übergangsbestimmungen

Art. 26

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung des UHC Bulldogs Ehrendingen in Kraft. Sie ersetzen alle früheren diesbezüglichen Erlasse, insbesondere die Statuten vom 17. November 2000. Zudem bedürfen sie der Genehmigung durch swiss unihockey.

Genehmigt durch die Generalversammlung des UHC Bulldogs Ehrendingen am 20. Mai 2016.

UHC BULLDOGS EHRENDINGEN

Der Präsident: Der Aktuar:

Patrick Koch Thomas Schwenk